

## **1. Was ist das Projekt Elternkonsens?**

Das Tagungsprogramm weist mir die Aufgabe zu, sie in den nächsten 30 Minuten in das Projekt Elternkonsens einzuführen und zwar mit der in Klammern gesetzten Prämisse, dies für Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tun, die bislang noch keine oder nur wenig Erfahrungen mit diesem Projekt haben.

Ich gebe zu, das ist keine ganz einfache Aufgabe, denn dieses Projekt begleitet mich seit vielen Jahren, seitdem ich im Jahr 2005 in Blaubeuren an einer interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung teilgenommen habe, in deren Rahmen die Hauptakteure des sog. „Cochemer Modells“ ihre Vorgehensweise vorstellten. Ziel der Veranstaltung war es, sozusagen eine Initialzündung dafür zu setzen, dass die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach Seminarende ausschwärmen und in ihren

Bezirken Arbeitskreise gründen, die die Verfahrensabläufe in Sorge- und Umgangsverfahren kritisch hinterfragen und gegebenenfalls zum Wohl der betroffenen Kinder neu ausgestalten. Und tatsächlich wurde dann im Anschluss an die Tagung - auch unter meiner Beteiligung - in den Bezirken der Amtsgerichte Calw und Nagold ein entsprechender Versuch unternommen. Zudem war ich ab Herbst 2007 bis Frühjahr 2010 im Bundesministerium der Justiz in Berlin als Referent für den familiengerichtlichen Teil des FamFG zuständig, der das Verfahren in Sorge- und Umgangssachen gesetzlich neu definiert hat.

Daher war und bin ich durchaus der Gefahr ausgesetzt, zum Fachidioten zu mutieren, der sich in so vielen Einzelfragen verheddert, dass er den Blick auf die Grundprinzipien verliert, die sowohl dem FamFG als auch dem Projekt Elternkonsens zu Grunde liegen.

Daher bietet die heutige Aufgabenstellung die gewinnbringende Herausforderung, sich mit dem Ausgangspunkt zu befassen und dadurch auch zu prüfen, ob man ihm auch nach vielen Jahren noch gerecht wird. Ich hege die Hoffnung, dass mir das gelingt und bin mir sicher, dass Sie mich eines Besseren belehren werden, falls ich mich irre.

Also: Was ist der Ausgangspunkt?

Der Ausgangspunkt ist, dass das Gericht in Verfahren, in denen sich Eltern um das Sorge- und Umgangsrecht für das gemeinsame Kind streiten, mit Problemen konfrontiert wird, die sich mit dem klassischen juristischen Instrumentarium oftmals nicht oder zumindest nicht nachhaltig bewältigen lassen. Es gibt zwar gesetzliche Vorgaben, wie diese Konflikte zu lösen sind, genauso wie es gesetzliche Vorgaben gibt, wie Streitigkeiten über ei-

nen funktionsunfähigen Gebrauchtwagen oder ein mangelhaft errichtetes Gebäude zu lösen sind. Man stellt aber ziemlich schnell und mit großer Wucht fest, dass ein Kind nicht mit einem Gebrauchtwagen oder einem tropfenden Dach zu vergleichen ist.

Das passiert spätestens dann, wenn man das Kind im Rahmen der persönlichen Anhörung kennenlernt und sieht, wie sehr es unter der Trennung der Eltern und deren Streit leidet, der sich häufig äußerst konfliktreich und langwierig gestaltet. Das Kind, das regelmäßig beide Elternteile liebt, fühlt sich oft für den Streit verantwortlich, hat enorme Loyalitätskonflikte und Verlustängste, die nicht selten begründet sind, weil der Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil erschwert wird und teilweise auch abbricht.

Das lässt einen als Gericht nicht kalt und man will selbstverständlich den Streit so lösen, dass er nicht nur juristisch korrekt erledigt wird, sondern dem Kind und seinen Eltern dauerhaft gerecht wird. Das ist aber schwierig, wenn man dann im Gerichtssaal auf Eltern trifft, die sich hoffnungslos in ihren Streit verstrickt haben. Sie überschütten sich mit Vorwürfen und bemühen sich - unterstützte von ihren Anwältinnen und Anwälten - darum, den Prozess zu gewinnen. Das erreichen sie nach den klassischen Regeln eines Gerichtsverfahrens, indem sie dem Gericht darlegen, weshalb das Kind nur bei ihnen, keinesfalls aber bei dem anderen Elternteil gut aufgehoben sind. All dies ist dann höchst detailliert und für alle Zeiten abheft- und archivierbar in zahlreichen Schriftsätzen nachzulesen.

Auf die Idee, dass man trotz Trennung und gegenseitig zugefügter Kränkung und Verletzung dem

Kind als Eltern erhalten bleiben, d.h. mit dem anderen Elternteil zusammenarbeiten und ihn wertschätzen muss, muss man unter solchen Rahmenbedingungen erst mal kommen.

Also besteht der Ausgangspunkt darin, dass man die Eltern dazu bringen muss, ihren Konflikt wenigstens so weit hinter sich zu lassen, dass sie ihre gemeinsame Verantwortung für das Kind wahrnehmen können. Im besten Fall geschieht das, indem sie sich über das Sorge- und Umgangsrecht einigen. Wenn ein gerichtliches Verfahren schon nicht zu vermeiden ist, sollte es dem Versuch dienen, die Rahmenbedingungen für eine Einigung zu schaffen.

Soweit die Theorie. Aber wie schafft man das jetzt konkret?

Wie gelingt es, gegebenenfalls stundenlang, mit den Eltern zu erörtern, wie sie zu einer solchen Einigung kommen, wenn der Schreibtisch unter der Last unzähliger weiterer Akten ächzt und der Terminkalender voll ist? Wenn jede Woche mindestens zwei Anwältsschriftsätze eingehen, in denen die aktuellen Verfehlungen des jeweils anderen Elternteils penibel aufgelistet sind bzw. zu dieser peniblen Auflistung penibel Stellung genommen wird?

Und nicht zuletzt: wenn man als Jurist gezwungen ist, mit völlig unberechenbaren Wesen, nämlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts zu kooperieren?

Zwar ist durchaus klar, dass man auf deren fachkundige Einschätzung dringend angewiesen ist, gerade weil sich das Verfahren der rein juristischen Abhandlung entzieht und man selbst eben „nur“

Jurist und kein Sozialpädagoge ist. Aber die Abläufe in diesem Jugendamt sind undurchschaubar und man muss sich darauf gefasst machen, dass dort Ideen vertreten werden, die sich nicht ohne weiteres mit der juristischen Gedankenwelt in Übereinstimmung bringen lassen. Zu allem Überfluss ist das Jugendamt gerade nicht „Hilfsorgan“ des Gerichts, sondern nimmt - auch im gerichtlichen Verfahren - eine eigenständige fachliche Funktion wahr.

Wie schafft man es also, die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit so auszugestalten, dass nicht allein durch die unterschiedliche Ausrichtung des Blicks und die unterschiedlichen, nicht ohne weiteres durchschaubaren bürokratischen Abläufe Reibungsverluste entstehen, die der Umsetzung des gemeinsamen Ziels - die Eltern bei der Wiederherstellung ihrer gemeinsamen Verant-



wortung für das Kind zu unterstützen - im Wege stehen?

Ich habe das jetzt übrigens aus der Perspektive des Gerichts auf das Jugendamt dargestellt. Wie wir alle wissen, gilt das für die umgekehrten Perspektive genauso.

Vollends kompliziert wird es, wenn dann noch weitere Akteure ins Spiel kommen: wenn für das Kind zur Wahrung seiner Rechte im Verfahren ein Verfahrensbeistand bestellt werden muss.

Wenn man im Gerichtstermin nicht zu einer Lösung gelangt und es deshalb von unschätzbarem Vorteil wäre, wenn sich die Eltern zu einer Beratungsstelle begeben. Aber: Gibt es solche Beratungsstellen in meinem Gerichtsbezirk überhaupt? Kann ich die Eltern da hinschicken oder werden sie abgewiesen mit dem Hinweis, dass nicht klar

ist, was Gegenstand und Ziel einer Beratung ist, die ohnehin nicht gelingen kann, da sich die Eltern ja nicht aus freien Stücken, sondern nur unter dem Eindruck des gerichtlichen Verfahrens in die Beratung begeben? Wer übernimmt die Kosten der Beratung? Und wie erfahre ich als Richter, ob die Beratung überhaupt aufgenommen wurde bzw., ob sie grundlos von einem Elternteil abgebrochen oder hintertrieben wird?

Schließlich wenn man ein Sachverständigengutachten anordnet und der Gutachter Eltern und Kind umfassend exploriert und hierbei unschätzbare Erkenntnisse über die Ursachen des Konflikts und dessen Lösung gewinnt, am Ende aber doch nur die auf die juristische Lösung des Verfahrens gerichtete Frage beantworten muss, wer das Sorgerecht bekommt bzw. wie das Umgangsrecht ausgestaltet werden sollte.

Unterm Strich ist festzuhalten: Die vermeintlich simple Erkenntnis, dass sich die Eltern schnell und nachhaltig einigen sollten, wird durch eine Fülle von Unsicherheiten, Problemen und Konflikten in Frage gestellt, die sich aus den vermeintlich in Widerspruch stehenden Rollen und Funktionen der professionell an dem Verfahren beteiligten Personen ergeben.

Das Projekt Elternkonsens hat dies erkannt und verfolgt das Ziel, diese Probleme zu überwinden. Ganz schlicht formuliert bedeutet das: Die Einigung der Eltern soll dadurch unterstützt und verwirklicht werden, dass alle an dem gerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen fächerübergreifend zusammenarbeiten, um die Eltern effizient zu unterstützen.

Konkret wird das erreicht, indem sich vor Ort interdisziplinäre Arbeitsgruppen bilden. Diese verständ-

digen sich dann darauf, wie sie in den Verfahren gemeinsam vorgegangen werden soll. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und zielt auf eine reibungslose Zusammenarbeit unter Ausschöpfung des jeweiligen Potentials der einzelnen Berufsgruppe und unter Vermeidung von Fehlvorstellungen und hieraus resultierender Konflikte ab.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass hierbei regelmäßig folgende Eckpunkte herausgearbeitet werden:

- Die Schriftsätze der Anwälte werden auf das Nötigste beschränkt, d.h. der das Verfahren auslösende Sachverhalt wird konzentriert dargestellt; sowohl Antragsschrift als auch Erwiderung - soweit eine solche erfolgt - verzichten auf herabwürdigende Vorwürfe gegen den anderen Elternteil.

- Das Gericht bestimmt nach Eingang des Antrags kurzfristig - nach Möglichkeit binnen eines Monats - einen Termin, in dem die Sache mit beiden Elternteilen ausführlich erörtert wird.
- Das Jugendamt wird sofort an dem Verfahren beteiligt und bringt sich aktiv ein; dies umfasst die Teilnahme an dem Erörterungstermin und - nach Möglichkeit - Gespräche mit Kind und beiden Elternteilen vor dem Termin.
- Die an dem Verfahren beteiligten Berufsgruppen wirken geschlossen darauf hin, dass die Eltern eine einvernehmliche Lösung des Konflikts erzielen.
- Wird eine solche Einigung im Termin nicht erzielt, werden die Eltern in eine Beratungsstelle

verwiesen, die ein zeitnahe Beratungsangebot zur Verfügung stellt und sich mit dem Gericht über eine unterbliebene Aufnahme der Beratung bzw. einen Beratungsabbruch rückkoppelt.

Von größter Wichtigkeit ist, dass diese Regeln nicht in Zement gegossen werden. Sie verfolgen nicht den Selbstzweck der unbedingten Beachtung unter allen Umständen. Das Sorge- und Umgangsrecht muss so gestaltet werden, dass es dem Kindeswohl zur Geltung verhilft. Daher muss jeder einzelne Fall sehr sorgfältig beleuchtet werden, um zu prüfen, ob von den im Arbeitskreis erarbeiteten Grundsätzen abgewichen werden muss. Dies setzt Flexibilität voraus und flexibel kann man nur sein, wenn „man sich kennt“ und gegebenenfalls unproblematisch in Kontakt treten kann, um eine für den Einzelfall geeignete Vorgehensweise abzustimmen.

## **2.) Was sind die gesetzlichen Vorgaben?**

Selbstverständlich bewegt sich das Projekt Elternkonsens nicht im rechtsfreien Raum. Vielmehr darf nicht vergessen werden, dass der Bezugspunkt der soeben umrissenen Kooperation ein familiengerichtliches Verfahren ist. Und wie jedes gerichtliche Verfahren unterliegt auch dieses klaren gesetzlichen Vorgaben, die nicht zur Disposition stehen.

Die hier einschlägige Verfahrensordnung ist das am 1. September 2009 in Kraft getretene FamFG. Sie alle wissen, dass insbesondere die darin vorgenommene Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens über viele Jahre hinweg zu leidenschaftlichen Diskussionen Anlass gegeben hat.

Und das betraf vor allem das Verfahren in Kindschaftssachen in den §§ 151 ff. FamFG.

Die prominenten Streitthemen sind Ihnen allen sattsam geläufig und bedürfen an dieser Stelle keiner langatmigen Wiederholung, zumal inzwischen zwei Jahre Rechtswirklichkeit über diesen Streit gegangen ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle nur nochmals ganz kurz betonen, dass der Gesetzgeber nicht als Heilsbringer fungieren und mit dem FamFG keineswegs eine Patentlösung für jeden Elternkonflikt liefern wollte, der sich zu einem Gerichtsverfahren zugespitzt hat. Jedem vernünftig denkenden Menschen ist klar, dass es Konflikte gibt, die auch unter Entfaltung der größten Mühe einer einvernehmlichen Lösung nicht zugänglich sind. Zudem unterscheidet sich jeder Fall vom anderen und bedarf deshalb höchst individueller Behandlung. Eine all-



gemeinverbindliche und immerzu funktionierende Handlungsanweisung für effektives Konfliktlösungsmanagement kann es daher nicht geben und war nicht beabsichtigt. Beabsichtigt war vielmehr die Schaffung eines klaren, für alle Beteiligten nachvollziehbaren Rahmens, der von bestimmten, einfachen Grundprinzipien ausgeht, die nicht zur Disposition der Beteiligten gestellt werden und der zugleich eine Fülle von Instrumenten zur Verfügung stellt, die ein hinreichend flexibles Handeln ermöglicht, um den höchst individuellen Umständen jedes einzelnen Falles gerecht zu werden.

An dieser Stelle merkt das hoffentlich noch aufmerksame Publikum, dass das fast so klingt wie die vorhin referierten Zielsetzungen des Projekts Elternkonsens.

Das hat seinen Grund darin, dass dieses Projekt - ebenso wie vergleichbare Initiativen in anderen

Teilen der Republik - die wesentlichen Grundideen des FamFG vorweggenommen hat.

An dieser Stelle kann ich Ihnen einen kleinen Durchmarsch durch die gesetzlichen Grundprinzipien des FamFG in Kindschaftssachen nicht ersparen, um Ihnen das zu verdeutlichen:

- Da ist zunächst das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG. Dieses beruht auf der Erkenntnis, dass Verfahren über den Aufenthalt des Kindes, den Umgang, die Herausgabe des Kindes oder eine Gefährdung des Kindeswohls die betroffenen Kinder in besonders hohem Maße belasten. Das kindliche Zeitempfinden verwandelt zudem Zeiträume, die für uns Erwachsene in Windeseile vergehen, in halbe Ewigkeiten. Es versteht sich daher von selbst, dass die Zeit, in der Kinder nach der Trennung ihrer Eltern völlig ungeklär-

ten Lebensverhältnissen und vielfach auch tiefgreifenden Loyalitätskonflikten gegenüber den streitenden Eltern ausgesetzt sind, nach Möglichkeit keine halben Ewigkeiten andauern sollten. Die Idee hinter § 155 FamFG war also, das Gerichtsverfahren um zeitintensive, im Ergebnis aber unnütze Abläufe zu bereinigen, um die Verfahrensdauer zu verkürzen und zugleich zu verhindern, dass sich der Konflikt der Eltern während eines langwierigen Verfahrens weiter zuspitzt.

Erreicht werden soll dies, indem die genannten Verfahren von dem Gericht vorrangig, das heißt in Zeiten prall gefüllter Terminkalender notfalls auf Kosten anderer anhängiger Verfahren bearbeitet werden müssen. Und sie sind beschleunigt zu bearbeiten. Der Beschleunigungsgedanke wird insbesondere durch einen frühen Termin geprägt. Das Gericht ist ver-

pflichtet, die Sache mit den Beteiligten mündlich in einem Termin zu erörtern, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Diese zeitliche Vorgabe darf nur in atypischen Ausnahmefällen überschritten werden. Das Gericht hört in diesem Termin einen Vertreter des Jugendamts an, was dessen Anwesenheit im Termin unabdingbar macht. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen möglich. „Zwingend“ ist der Grund nur, wenn er die Teilnahme an dem Termin tatsächlich ausschließt.

- Ein weiteres wichtiges Grundprinzip ist die in § 156 FamFG enthaltene Intensivierung des gerichtlichen Hinwirkens auf ein Einvernehmen der Beteiligten in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Bereits vor Inkrafttreten des

FamFG hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf die Erzielung einvernehmlicher Lösungen hingewirkt, wenn dies nicht mit dem Wohl des betroffenen Kindes in Widerspruch stand.

Neu ist seit dem 1. September 2009, dass sich das Gericht nicht nur darauf beschränken muss, auf Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, um ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu entwickeln. Das Gericht kann nun auch die Teilnahme an einer solchen Beratung verbindlich anordnen. Die Anordnungsbefugnis stellt ein Instrument zur Verfügung, das eingesetzt werden kann, wenn die Eltern in dem frühen Termin keine einvernehmliche Lösung erzielen können.

Aber auch an anderen Stellen wird die Stärkung der Förderung von Einvernehmen deutlich. So kann der für das Kind bestellte Verfahrensbeistand, soweit er hierzu vom Gericht beauftragt worden ist, am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitwirken. Im Fall einer schriftlichen Begutachtung kann das Gericht anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

Das Bemühen um Einvernehmen kann aber auch an Grenzen stoßen. Deshalb regelt § 156 Absatz 3 FamFG, wie zu verfahren ist, wenn in dem frühen Termin kein Einvernehmen erreicht werden kann. Dann muss das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung erörtern. Wird in

Umgangssachen die Teilnahme an einer Beratung oder die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens angeordnet, soll der Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung geregelt oder ausgeschlossen werden, wobei zuvor das Kind persönlich angehört werden soll. Dies dient der Vermeidung rechtsfreier Räume im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens. Die Beteiligten sollen nicht mehr unter Ausnutzung einer rechtlich ungeklärten Übergangslage vollendete Tatsachen schaffen, die in einer rechtsstaatlich nicht hinnehmbaren und überdies für das Kindeswohl regelmäßig abträglichen Weise bei der endgültigen Entscheidungsfindung maßgebliche Berücksichtigung finden.

### **3.) Auswirkungen auf das Projekt Elternkonsens**

Dieser durch das FamFG vorgegebene Rahmen wird nun durch Sie ausgefüllt.

Spätestens an dieser Stelle wird klar, dass die im Rahmen des Projekts Elternkonsens geschaffenen bzw. angestoßenen Strukturen unerlässlich sind. Und zwar nicht nur, um das persönliche Unbehagen über eine Vorgehensweise zu beseitigen, die den einem Elternstreit zu Grunde liegenden Konflikt nicht auflöst und daher als unbefriedigend empfunden wird. Es geht vielmehr auch und gerade darum, die Vorgaben des FamFG, bei denen es sich nicht um unverbindliche Handlungsanweisungen, sondern um gesetzliche Regelungen handelt, umzusetzen. Konkret bedeutet das, dass die Bildung interdisziplinärer Arbeitskreise in dem oben beschriebenen Sinne nicht nur wünschenswert, sondern alternativlos ist.



Wie bereits mehrfach erwähnt, kann es auch hierfür keine Patentlösungen geben. Die gesetzliche Regelung interdisziplinärer Zusammenarbeit verbietet sich sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen als auch deshalb, weil sie mit Blick auf die höchst unterschiedlichen und teilweise sehr komplexen Strukturen in einem föderalen Staat stets der individuellen Ausgestaltung vor Ort bedarf.

Daher ist Ihr Engagement und Ihre Kreativität gefragt. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Bezirke, in denen eine derartige Zusammenarbeit bislang nicht gepflegt wird. Auch vermeintlich gut funktionierende Strukturen bedürfen der stetigen Überprüfung, ob wirklich alles so gut funktioniert, ob und wie man sich verbessern kann.

Veranstaltungen wie diese bieten dafür die einmalige Gelegenheit für Erfahrungsaustausch, das

Aussenden und Empfangen neuer Impulse und die Motivation diese dann vor Ort praktisch umzusetzen.

Im Einzelnen werden wir das heute Nachmittag in der Arbeitsgruppe II erörtern. Dabei wünsche ich Ihnen und mir viel Erfolg und selbstverständlich auch Vergnügen.